

## SATZUNG

### der Gemeinde Leezen- Ortsteil Heiderfeld -, Kreis Segeberg, über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens gem. § 34 Abs. 5 BauGB durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil erlassen.

#### - TEXT -

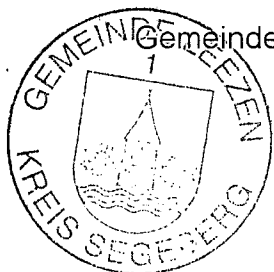
1. Auf den Flächen 1 und 2 (Abrundungsflächen) sind nur eingeschossige Einzelhäuser mit maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig. Die Mindestgrundstücksgröße wird mit 800 qm festgesetzt, die maximale Grundfläche darf 150 qm nicht übersteigen. § 34 (4) Satz 2 BauGB
2. Entlang der Grenzen zur freien Landschaft ist zur freien Landschaft hin ein 5,00 m breiter Knick anzulegen und mit Gehölzen des Schlehen -Hasel- Knicks zu bepflanzen. Entlang der Knickanpflanzungen ist ein 3,00 m breiter Streifen von jeglicher Bebauung freizuhalten.
3. Der vorhandene Knick an der Fredesdorfer Straße und der Dorfstraße darf zur Erschließung der einbezogenen Abrundungsflächen höchstens in einer Breite von 4,00 m durchbrochen werden. Hierbei wird festgesetzt, daß jeweils zwei Grundstücke zusammen erschlossen werden.

Das Genehmigungsverfahren gemäß § 34 Abs. ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 24.10.2000

bestätigt, daß

~~- er keine Auflagen geltend macht,~~

- die geltend gemachten Auflagen erfüllt sind.



Gemeinde Leezen

Leezen, den 06.11.2000